S 6 KR 15/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 15/98
Datum	28.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 73/99
Datum	26.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28. April 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen bei Leistungen Ã¼ber den 31.03.1997 hinaus.

Die am 1919 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten seit 01.08.1956 als Rentnerin versichert. Zum 01.07.1995 bezog sie eine Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in HÃ¶he von insgesamt 972,- DM (Grundrente 664,- DM, Ausgleichsrente 308,- DM), eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 576,96 DM sowie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 295,78 DM. AuÃ□erdem erhielt die KlÃ¤gerin Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem BVG. Sie befindet sich seit 22.05.1995 in einem Altenheim, dessen monatliche Kosten 3.964,90 DM betrugen.

Die KlÃ¤gerin war seit 22.09.1995 und zuletzt mit Bescheid vom 19.11.1996 von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zu stationÃ¤ren Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen befreit. Bereits mit Schreiben vom 01.07.1996 hatte die AOK Bayern (Pflegekasse) der KlÃ¤gerin zugesagt, dass sie sich ab dem 01.07.1996 an den pflegebedingten Kosten des Aufenthaltes im Heim entsprechend der Pflegestufe III beteiligen werde.

Bis zum 31.03.1997 erhielt die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Pflege und Unterbringung im Altenheim Leistungen der KriegsopferfÃ¼rsorge des Bezirks Oberfranken. Ab 01.04.1997 zahlte die Pflegekasse Pflegegeld nach Stufe III in HÃ¶he von 2.800,- DM.

Die KlÃ¤gerin erhielt mit Bescheid des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung Bayreuth (Versorgungsamt) vom 06.06.1997 ab 01.07.1997 VersorgungsbezÃ¼ge nach dem BVG in HÃ¶he von insgesamt 1.002,- DM (677,- DM Grundrente und 325,- DM Ausgleichsrente) und nach den Rentenmitteilungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.07.1997 eine Altersrente in HÃ¶he von 288,37 DM, Kindererziehungsleistung in HÃ¶he von 35,60 DM sowie eine Witwenrente in HÃ¶he von 637,30 DM.

Die Beklagte Ã¼berprÃ¼fte im Juli 1997 die Befreiung und stellte mit Bescheid vom 22.08.1997 fest, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die vollstÃ¤ndige Befreiung nicht mehr gegeben seien. MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Einnahmmen zum Lebensunterhalt im Rahmen der vollstÃ¤ndigen Befreiung seien die tatsÃ¤chlichen Bruttoeinnahmen des Versicherten zum Lebensunterhalt, unabhÃ¤ngig von etwaigen allgemeinen Aufwendungen fÃ¼r die Unterbringung in einem Pflege- bzw. Altenheim.

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen am 18.09.1997 Widerspruch ein und machte geltend, andere Krankenkassen wÃ¼rden die gewÃ¤hrte Befreiung belassen und es seien nicht die Bruttoeinnahmen anzusetzen, sondern vielmehr seien die Pflegekosten vom Lebensunterhalt abzusetzen.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.1998 den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die Aufwendungen fÃ¼r die Unterbringung in einem Pflegeheim seien nicht von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abzuziehen.

Die KlÃ¤gerin hat mit der Klage vom 28.01.1998 beim Sozialgericht Bayreuth (SG) wieder geltend gemacht, aus den tatsÃ¤chlichen Einnahmen seien die feststehenden Ausgaben herauszurechnen, die durch Krankheit entstanden seien. Der durch die Leistungen der Pflegekasse nicht gedeckte Pflegeaufwand in HÃ¶he von 306,20 DM sei vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Damit stÃ¼nde ihr weiterhin die vollstÃ¤ndige Befreiung zu. Es sei auÃerdem der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu berÃ¼cksichtigen.

Das SG hat mit Urteil vom 28.04.1999 die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, es sei in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen eine Ãnderung eingetreten, die die Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung der HÃ¤rtefallregelung fÃ¼r die Zukunft

entfallen lasse. Eine wesentliche Änderung der VerhÃ¤ltnisse sei durch den Wegfall der Leistungen aus der KriegsopferfÃ¼rsorge fÃ¼r die Zeit ab 31.03. 1997 eingetreten. Eine unzumutbare Belastung liege nach Â§ 61 Abs.2 Nr.1 Sozialgesetzbuch V vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 des Vierten Buches des SGB nicht Ã¼berschreiten. Die danach maÃgebliche Belastungsgrenze lag im fÃ¼r den Bescheid vom 22.08.1997 maÃgeblichen Zeitraum bei 1.708,- DM. DemgegenÃ¼ber hatte die KlÃ¤gerin monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt in HÃ¶he von 1.844,74 DM (BVG-Hinterbliebenenrente, Witwenrente, Altersrente). Aufwendungen, die durch einen bestimmten Bedarf ausgelÃ¶st wÃ¼rden, dÃ¼rften nicht von den Einnahmen zum Lebensunterhalt abgezogen werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 18.06. 1999, mit der sie wieder geltend macht, als Einnahme zum Lebensunterhalt dÃ¼rfe bei der Beurteilung der vollstÃ¤ndigen Befreiung von der Zuzahlung nurmehr die um den gekÃ¼rzten Betrag sich ergebende Bruttoeinnahme herangezogen werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.04.1999 und den zugrundeliegenden Bescheid der Beklagten vom 22.08.1997 in der Gestalt des Widerspuchsbescheides vom 08.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie Ã¼ber den 31.03.1997 hinaus von der Zuzahlung gem. Â§ 61 SGB V zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Ãbrigen Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulÃ¤ssig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt 1.000,- DM (Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG). Der Senat geht hier davon aus, dass die geltend gemachte zeitlich nicht begrenzte vollstÃ¤ndige Befreiung von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Hilfsmitteln bei der KlÃ¤gerin ab August 1997 bis zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung den Wert des Beschwerdegegenstandes von 1.000,- DM Ã¼berstiegen hat.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Denn in den VerhÃ¤ltnissen, die dem Befreiungsbescheid aus dem Jahre 1996 (vollstÃ¤ndige Befreiung) zugrundelagen, ist durch den Wegfall der Leistungen der KriegsopferfÃ¼rsorge nach dem 31.03.1997 eine wesentliche Änderung im Sinne

des Â§ 48 Abs.1 Sozialgesetzbuch X (SGB X) eingetreten. Die daraufhin erforderliche Neuberechnung der unzumutbaren Belastung gemÃ¤Ã Â§ 61 Abs.2 Nr.1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) fÃ¼hrt zu einer Aufhebung des Bescheides und zum Entfall der vollstÃ¤ndigen Befreiung, wie die Beklagte mit Bescheid vom 22.08.1997 zu Recht entschieden hat.

Nach Â§ 61 Abs.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zur stationÃ¤ren Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach Â§Â§ 23 Abs.4, Â§Â§ 24, 40 Abs.2 oder Â§ 41 SGB V zu befreien, wenn die Versicherten unzumutbar belastet wÃ¼rden. GemÃ¤Ã Â§ 61 Abs.2 SGB V liegt eine unzumutbare Belastung vor, wenn 1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 des 4.Buches nicht Ã¼berschreiten, 2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder im Rahmen der KriegsopferfÃ¼rsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz oder dem SGB III erhÃ¤lt oder 3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer Ã¤hnlichen Einrichtung von einem TrÃ¤ger der Sozialhilfe oder der KriegsopferfÃ¼rsorge getragen werden.

Bei der hier streitigen Frage, ob eine unzumutbare Belastung vorliegt, kÃ¶nnen die in Â§ 61 Abs.2 Nr.2, 3 SGB V angegebenen TatbestÃ¤nde wie der Bezug von BedÃ¼rftigkeitsleistungen und die Unterbringung in einem Heim oder in einer Ã¤hnlichen Einrichtung zu Lasten der Sozialhilfe oder KriegsopferfÃ¼rsorge von vornherein verneint werden, da insbesondere die KriegsopferfÃ¼rsorge keine Leistungen mehr erbracht hat. Insofern ist eine wesentliche Ãnderung im Sinne des Â§ 48 Abs.1 Sozialgesetzbuches X eingetreten.

DemgegenÃ¼ber macht die KlÃ¤gerin zu Unrecht geltend, ihre Einnahmen zum Lebensunterhalt wÃ¼rden 40 v.H. der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe gemÃ¤Ã Â§ 18 SGB IV nicht Ã¼berschreiten. Die monatliche BezugsgrÃ¶Ãe betrug im Jahr 1997 4.270,- DM und 40 v.H. davon 1.708,- DM. Diesem Wert sind gegenÃ¼berzustellen die Leistungen der Hinterbliebenenrente nach dem BVG sowie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie Ã¼bersteigen zusammengenommen den maÃgebenden Grenzwert von 1.708,- DM. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung dÃ¼rfen die Leistungen der Hinterbliebenenrente nach dem BVG berÃ¼cksichtigt werden, da sie hauptsÃ¤chlich den entgehenden allgemeinen Lebensunterhalt ersetzen sollen und nicht wie z.B. die BeschÃ¤digten-Grundrente zweckgebundene Aufwendungen sind (Bundessozialgericht â BSG â vom 21.10.1980, BSGE 50, 250; BSG vom 08.12.1992, BSGE 71, 299).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin kommt es bei der Berechnung nach Â§ 61 Abs.2 Nr.1 SGB V maÃgebend auf die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an und nicht auf eine NettogrÃ¶Ãe. Bruttoeinnahmen sind die dem tatsÃ¤chlichen Lebensunterhalt dienenden persÃ¶nlichen Einnahmen der Versicherten einschlieÃlich der gesetzlichen AbzÃ¼ge. Es ist unerheblich, ob die Einnahmen tatsÃ¤chlich zum Lebensunterhalt verwendet werden; ausreichend ist, dass sie dem

Lebensunterhalt zu dienen geeignet sind (BSG vom 09.06.1998 SozR 3-2500 Â§ 61 Nr.8). Das BSG hat in dieser Entscheidung an einer wortlautgetreuen Auslegung der Befreiungsregelung festgehalten.

Das in den Zuteilungsvorschriften zum Ausdruck kommende BemÃ¼hen um eine mÃ¶glichst einfach zu handhabende Regelung steht der Ansicht der KlÃ¤gerin entgegen. Nach dem Gesetzeszweck soll Ã¼ber die Zuzahlungspflicht mÃ¶glichst rasch und ohne groÃen Ermittlungsaufwand entschieden werden kÃ¶nnen (BT-Drucksache 11/2237 S.187 sowie Urteil des BSG vom 29.06.1994 SozR 3-2500 Â§ 61 Nr.5).

Das angefochtene Urteil ist somit nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG).

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024